

Antrag der Justizkommission*
vom 28. September 2021

KR-Nr. 322/2021

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung des Gesuches im Sinne von § 6 Abs. 2 GOG

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge von lic. iur. Maya Knüsel vom 26. August 2021 und der Justizkommission vom 28. September 2021,

beschliesst:

I. Das Gesuch von lic. iur. Maya Knüsel (teilamtliche Oberrichterin) vom 26. August 2021 im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess um Bewilligung des Einsitzes im Verwaltungsrat der Verdura Immobilien AG wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Gesuchstellerin und das Obergericht.

Zürich, 28. September 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jean-Philippe Pinto	Katrin Meyer

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Valentin Landmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Esther Meier, Zollikon; Beat Monhart, Gossau; Gabi Petri, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Nicola Siegrist, Zürich; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

Begründung

Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1, GOG) dürfen die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts nur mit Bewilligung des Kantonsrates der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, angehören.

Am 26. August 2021 reichte lic. iur. Maya Knüsel, die am 18. Januar 2021 vom Kantonsrat zur teilamtlichen Oberrichterin gewählt wurde, ein Gesuch um Bewilligung im Sinne von § 6 Abs. 2 GOG ein. Sie ersucht darin um Bewilligung der Weiterführung ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates in der im Kanton Luzern domizilierten Familien-AG Verdura Immobilien AG, die sich heute mit dem Abschluss eines Bauprojektes und dessen Vermietung befasst.

Die Einsitznahme von lic. iur. Maya Knüsel im Verwaltungsrat erfolgt nicht zulasten der Arbeitszeit, sie führt keinerlei operative Tätigkeiten aus und erhält weder Lohn noch eine Entschädigung für ihr Mandat. Die nicht börsenkotierte Aktiengesellschaft hat ihr Domizil zudem im Kanton Luzern. Es bestehen somit keine Bedenken bezüglich der Unabhängigkeit oder Verfügbarkeit der Gesuchstellerin. Zudem hat auch die Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 lic. iur. Maya Knüsel die Einsitznahme in der Verdura Immobilien AG bewilligt, als sie in ihrer Funktion als Bezirksrichterin tätig war.